

Wiener Stadt-Bibliothek.

2532 B

Reglement

der

privilegirten

österreichischen National-Bank.



W i e n.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staats-Verarial-Druckerey.

1 8 1 7.

1667 dupl

A VIII $\frac{3}{3}$

In nomine domini Amen

missio

In nomine domini Amen



Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a date or signature.

I. Art der Geschäftsführung.

A. Verhandlungen bey dem Bank-Ausschusse.

§. 1.

Bey den Versammlungen des Bank-Ausschusses, welche nach dem §. 25 der Statuten in der Regel jährlich ein Mahl Statt zu finden haben, eröffnet der Gouverneur die Sitzungen desselben mit einer Darstellung über die gesammte Geschäftsgebarung, mit der Vorlegung der darauf Bezug nehmenden Total-Ausweise und Uebersichten, und mit dem Vortrage jener Vorschläge, deren Entscheidung dem Ausschusse vorbehalten ist.

§. 2.

Die vorgelegten Ausweise werden in dem Versammlungsorte zur Einsicht jedes Mitgliedes offen liegen; dem Ausschusse steht es frey, bey der Berathung über die von der Direction gemachten Anträge, dieselben durch ein von dem Vorsitzer zu ernennendes Comité vorläufig untersuchen, und sich hierüber Bericht erstatten zu lassen. Nach dem Schlusse dieser Verhandlungen ist es jedem Ausschußgliede unbenommen, die ihm nöthig scheinenden Gegenstände zur Sprache zu bringen.

§. 3.

Zur Bornahme der Wahl der Directoren wird dem Ausschusse das Verzeichniß der wahlfähigen Actionäre vorgelegt. Der Wahlact geschieht durch schriftliche Abstimmung in der Art, daß jeder Wählende die Nahmen derjenigen, welche er in Vorschlag bringt, auf einem mit seiner Unterschrift versehenen Zettel übergibt. Diese Zettel werden vor dem

versammelten Ausschusse geöffnet, und es wird hieraus ein Verzeichniß verfaßt werden, welches dem Gouverneur übergeben wird. Derselbe bringt hiernach das Resultat des Wahlactes, zu dessen Gültigkeit übrigens die relative Stimmenmehrheit hinreichend ist, zur Kenntniß der Versammlung.

§. 4.

Drey Jahre vor dem Ablaufe des Bank-Privilegiums ist in dem Ausschusse die Frage in Berathung zu ziehen, ob, und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen sey.

B. Verhandlungen bey der Bank-Direction.

§. 5.

Nach dem §. 33 der Statuten haben sich die Directoren zur Oberaufsicht über die vorschristmäßige Verwaltung der Bank, in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte zu theilen. Die Vertheilung der Geschäfte selbst bleibt dem Ermessen des Gouverneurs überlassen.

§. 6.

Der Gouverneur der National-Bank, der Stellvertreter desselben, und die Bank-Directoren werden bey dem Antritte ihrer Aemter feyerlich angeloben, die Bank-Statuten und das Reglement genau zu befolgen, das Wohl des Bank-Institutes nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und ihres Vermögens bestens angelegen seyn zu lassen, und über die Verhandlungen bey der Bank Verschwiegenheit zu beobachten. Der Stellvertreter und jeder von den Bank-Directoren wird diese Angelobung einzeln dem Bank-Gouverneur im Rahmen der ganzen Bank-Gesellschaft machen, und mittelst eines Handschlages an denselben bekräftigen. Der Bank-Gouverneur leistet seiner Seits der gesammten Direction eine gleiche Angelobung, und wird dem Stellvertreter seinen Handschlag abgeben.

§. 7.

Die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich, es wäre denn, daß der Ausschuß sich durch den künftigen Gang der Geschäfte veranlaßt fände, ihnen zeitliche, oder fortwährende Entschädigungen für ihre Dienstleistung anzuweisen.

§. 8.

Die Direction versammelt sich in jeder Woche an einem von dem Gouverneur zu bestimmenden Tage, um sich nach dem §. 28 der Statuten in die volle Kenntniß von dem Stande des Bank-Vermögens zu setzen, und in Ansehung der zweckmäßigen Gebahrung in allen Geschäftszweigen die nöthigen Beschlüsse zu fassen. Außerordentliche Versammlungen werden nach dem eintretenden Bedürfnisse, auf Veranlassung des Gouverneurs, oder des landesfürstlichen Commissärs, nach geschעהener Vorladung sämtlicher Directoren, gehalten werden.

§. 9.

In den Versammlungen der Bank-Direction führt der Gouverneur, oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Directoren erstatten Bericht über die ihrer Oheraufsicht anvertrauten Geschäftszweige. Die Verhandlungs-Protokolle werden von dem landesfürstlichen Commissär und dem Directions-Gliede, das den Vorsitz führet, unterfertigt, und im Archive aufbewahret.

§. 10.

Sind die Meinungen bey der Versammlung der Bank-Direction über einen Gegenstand getheilt, und werden die verschiedenen Anträge von einer gleichen Anzahl von Stimmen unterstützt; so hat diejenige Meinung die Kraft eines Beschlusses der Direction zu erhalten, welcher der Gouverneur beygetreten ist.

§. 11.

Die Correspondenz mit den öffentlichen Behörden wird vom Gouverneur, oder seinem Stellvertreter ausgefertigt. Die im Rahmen des In-

stitutes mit der Staatsverwaltung, oder mit Privaten abgeschlossenen Verträge, alle öffentlichen Kundmachungen, und alle für die Bank verbindlichen Urkunden haben die im §. 32 der Statuten ausgedruckte Firma und die Mitfertigung eines Directors zu enthalten. Mit welchen Unterschriften die übrigen Ausfertigungen zu versehen sind, wird bey individueller Erwähnung derselben in diesem Reglement ausdrücklich angegeben.

§. 12.

Im Verhinderungsfalle des Gouverneurs sind sämtliche, dem Wirkungskreise desselben vorbehaltenen Amtshandlungen von dessen Stellvertreter auszuüben, der auf gleiche Art von dem jeweiligen ersten Director vertreten wird. Die Oberleitung der Geschäfte kann auch freywillig für kürzere, oder längere Zeit, ganz, oder theilweise, in der erwähnten Stufenfolge übertragen werden.

C. Grundsätze für den Geschäftsbetrieb.

§. 13.

Die Bank ertheilt nur den Eigenthümern von Actien, und von den ihr anvertrauten Effecten und Unterpfändern die erforderlichen Eröffnungen und Auskünfte. In den Fällen, wo nach den Statuten die Dazwischenkunft öffentlicher Behörden einzutreten hat, haben sich Private ohne Ausnahme an diese zu wenden.

§. 14.

Die monatlichen Raten von der Rente jährlicher 500,000 Gulden in Conventionsmünze, die nach dem §. 3 der Statuten zur Tilgung der für die Papiergeld-Einlagen ausgestellten Obligationen bestimmt sind, werden sammt dem durch die fortlaufende Verzinsung sich bildenden Zuwachse dem Bank-Fonde zugeschlagen, und mit diesem fruchtbringend gemacht.

§. 15. und 16. II

Der Gouverneur erhält täglich einen summarischen Ausweis über jeden einzelnen Geschäftszweig. Die Direction wird in ihrer wöchentlichen Versammlung durch eine Total-Übersicht der täglichen Operationen in genaue Kenntniß der gesammten Geschäftsführung gesetzt. Beschlüsse, die auf den Stand des Bank-Vermögens einen Einfluß haben, können nur durch Stimmenmehrheit in der Versammlung der Direction gefaßt werden.

§. 16.

Die nach dem Conventionsfuße ausgeprägte Silbermünze bildet für immer die unveränderliche Bank-Währung, und die Bank wird jederzeit nur solche Münzsorten annehmen und verwenden, wovon der Betrag von zwanzig Gulden eine kölnische Mark feinen Silbers enthält. Zur Ausgleichung unter dem Werthe von einem Gulden sind theils die bestehenden Anordnungen, welche den Werth der Scheidemünze zu jenem der Conventionsmünze bestimmen, theils jene, welche den Werth der kleineren Silbermünzen festsetzen, zur Richtschnur zu nehmen.

§. 17.

Sämmtliche Zahlungen an die Bank können ohne Unterschied in Banknoten, oder in einer nach dem vorigen §. zur Bank-Baluta geeigneten Münzsorte geleistet werden. Zur Vereinfachung der Manipulation, und zur größeren Verlässigkeit in der Evidenzhaltung des Zettelwesens, werden die von der Bank zu erfolgenden Zahlungen ausschließlich in Banknoten geleistet werden, welche jedoch ununterbrochen in den eröffneten Auswechslungs-Cassen vom Ueberbringer in bare Silbermünze nach dem Conventionsfuße umgesetzt werden können.

§. 18.

Die Gebühren, welche die Bank bey den verschiedenen Geschäftsabtheilungen von denjenigen abnimmt, welche mit ihr in Verbindung treten, werden von der Direction festgesetzt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

II. Von den Beamten der Bank.

§. 19.

Die Bank-Direction hat zufolge des §. 34 der Statuten das ausschließende Recht, nach den eintretenden Bedürfnissen Beamte anzustellen und zu entlassen.

§. 20.

Die Gehalte der Beamten werden in Bank-Baluta, monatlich und zwar im vorhinein bezahlt.

§. 21.

Jeder Beamte der Bank, dessen Gehalt den Betrag von jährlichen fünf hundert Gulden erreicht, oder überschreitet, muß eine der Ausmaß seines Gehaltes entsprechende Anzahl von Actien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind, und in das Archiv hinterlegt werden, indem dieselben zur Sicherheit der Bank für die von den Beamten übernommene Verantwortlichkeit haften.

§. 22.

Beamte mit einem Gehalte von	500 bis	1000 fl.	müssen eine Actie
=	=	=	= von 1000 bis 1500 fl. zwey Actien,
=	=	=	= von 1500 bis 2000 fl. drey —
=	=	=	= von 2000 bis 2500 fl. vier —
=	=	=	= von 2500 bis 3000 fl. fünf —

besitzen.

Mit dem Gehalte von 3000 fl. muß endlich der Besitz von sechs Actien verbunden seyn.

§. 23.

Von den bemessenen Gehalten wird alljährlich ein mäßiger Abzug in monatlichen Raten, zur Bildung eines Pensionsfondes für die dienstunfähig gewordenen Beamten, oder für deren hinterlassene Witwen und Waisen bestimmt. Die Direction wird diesen Abzug einstweilen bestim-

men, über die definitive Festsetzung aber, so wie über die Bildung und Verwendung eines Pensionsfondes einen Plan entwerfen, worüber der Bank-Ausschuß bey seiner ersten Versammlung nach vorläufiger Prüfung zu entscheiden haben wird.

§. 24.

Drey Oberbeamte werden unter der Oberleitung und Aufsicht der Direction den vorzüglichsten Geschäftszweigen vorstehen, und die vorkommenden Angelegenheiten der Bank besorgen, nämlich: ein General-Secretär, ein Cassé-Director, und ein Oberbuchhalter.

§. 25.

Der General-Secretär wird unter der unmittelbaren Unterordnung und Verantwortlichkeit gegen die Direction, der gesammten Correspondenz, dem Archive, und der Kanzley vorstehen. Er hat alle Ausfertigungen einzuleiten, die nöthigen Protokolle zu besorgen, die Aufsicht über das Schreibe-Personal zu führen, von den übrigen Abtheilungen die Materialien zu sammeln, aus welchen die Hauptübersichten über den Zustand des Institutes und den Fortgang der Geschäfte zu verfassen sind. Er ist zugleich das Organ, durch welches die Bank-Direction alle ihre Beschlüsse zur Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Es wird von dem Gouverneur und der Direction abhängen, den General-Secretär an den Berathungen Theil nehmen zu lassen, oder davon auszuschließen. In dem ersteren Falle kann ihm jedoch nie eine entscheidende Stimme zustehen.

§. 26.

Der Cassé-Director wird der Central-Cassé vorstehen, die Vertheilung der Geldmittel unter den verschiedenen Cassen nach den Anleitungen der Direction besorgen, die Aufsicht über die gesammten Cassen führen, täglich die Abschlüsse der einzelnen Cassen sammeln, und alle Cassé-Contributionen unter der Haftung für den richtigen Befund vornehmen.

§. 27.

Dem Oberbuchhalter liegt die Leitung des gesammten Rechnungswesens der Bank nach den ihm zukommenden Instructionen, die Verfassung aller Bilanzen, Rechnungsauszüge und dergleichen Uebersichten, welche sich aus dem Resultate der Gebahrung bey den einzelnen Geschäftszweigen, oder bey dem ganzen Institute ergeben, ob. Er führt die Aufsicht über das Buchhaltungs-Personale der Bank, und ist für die Richtigkeit der von demselben gelieferten Arbeiten verantwortlich.

§. 28.

Der Casse-Director und der Oberbuchhalter werden alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den General-Secretär an die Bank-Direction zu leiten haben, und durch denselben auch die Beschlüsse der Direction erhalten. In zweifelhaften Fällen, welche eine schleunige Vorkehrung erfordern, haben sie sich immer mit dem General-Secretär in das Einvernehmen zu setzen.

§. 29.

Für den General-Secretär wird ein Gehalt von 3000 fl., für den Casse-Director von 2000 fl., für den Oberbuchhalter von 2000 fl. in Bank-Währung bemessen. Der erstere wird, so bald es die Localität zuläßt, auch eine unentgeltliche Wohnung in dem Gebäude der National-Bank, oder in dessen Ermanglung eine angemessene Entschädigung erhalten.

§. 30.

Die Direction wird ein Verzeichniß der außer diesen Oberbeamten für die Geschäfte der Bank erforderlichen Beamten verfassen, nach den eintretenden Bedürfnissen ihre Anstellung vornehmen, und die Gehalte nach den Kräften des Institutes mit der Rücksicht bemessen, daß die Gehalte für die Vorsteher der einzelnen Geschäftszweige bey der Bank, in so fern diese nicht von einem der drey Oberbeamten geleitet werden, den jährlichen Betrag von 1800 fl. nicht übersteigen dürfen; übrigens die

Gehalte der Buchhaltungsbeamten von 500 bis 1000 fl. Bank-Währung, der Casse-Beamten von 600 bis 1000 fl., der Magazinsbeamten von 600 bis 800 fl., und der Beamten für die Kanzley- und Registratur-Geschäfte von 400 bis 800 fl. ausgemessen, die Gehalte der Dienerschaft aber nach dem üblichen Solde festgesetzt werden.

III. Von dem Actien-Geschäfte.

§. 31.

Für jede einzelne Einlage wird den Actionären (nach dem §. I der Statuten) ein eigener Actien-Brief, von dem Tage lautend, an welchem die Einlage erfolgte, nach dem beygefügtten Formulare A. ausgefertigt. Dieser Actien-Brief wird vom Gouverneur, oder seinem Stellvertreter, von einem Director und dem Cassier der Actien-Einlags-Casse unterfertigt, und kann durch die Ausfüllung der auf seiner Rehrseite angegebenen Rubrik frey übertragen werden, mit Ausnahme jener in den Statuten und dem Reglement bezeichneten Fälle, für welche die Actien als unveräußerlich erklärt werden.

Formular.

Nro.

A. Folio

Actie

der privil. österr. National-Bank.

Die privilegirte österreichische National-Bank erklärt hiermit, daß N. N., oder jeder rechtmäßige Inhaber dieser Urkunde, in Folge der geleisteten stututenmäßigen Einlage, auf welche nie eine Zuzahlung Statt haben kann, Eigenthümer der Actie geworden, und daher an allen Rechten Theil zu nehmen $\left\{ \begin{array}{l} \text{hat,} \\ \text{haben,} \end{array} \right.$ welche den Actionären der privilegirten österreichischen National-Bank, vermöge ihrer allerhöchst genehmigten Statuten und Privilegien, zustehen und zustehen werden.

Wien den

Gegenwärtige Actie der privi- legirten österrei- chischen National- Bank à Fol. cedire ich	An Herrn	N r t der Uebertragung (Cession)	J a h r und Monath.	T a g.	Unterschrift des Uebertragenden (Gebenten).

§. 32.

Die Actionäre werden jährlich am 1. Julius die Halbscheid der gewöhnlichen mit 30 fl. Bank-Währung angenommenen Dividende, im Verlaufe des Monathes Januar des nächsten Jahres aber die zweyte Halbscheid sammt demjenigen Mehrbetrage gegen Quittung erhalten, welcher sich nach dem jährlichen Abschlusse der Rechnungen, und nach dessen vorläufiger Genehmigung durch den Bank-Ausschuß, mit Rücksicht auf den §. 11 der Statuten als zur Vertheilung geeignet darstellt.

§. 33.

So lange der Bank-Fond die im §. 1 der Statuten ausgesprochene Höhe nicht erreicht hat, genießen die in jedem Jahre noch hinzukommenden Actien-Einlagen die gewöhnliche jährliche Dividende vom Tage der gemachten Einlage. Auf einen Antheil an dem der Bank etwa zugeflossenen bedeutenderen Gewinne können sie jedoch nur dann Anspruch machen, wenn sie in den ersten drey Monathen, das ist: bis zum 31. März desselben Jahres erfolgt sind. Die nach dieser Zeit gemachten Einlagen werden erst im nächsten Jahre an dem Bank-Gewinne vollen Antheil nehmen, daher dem Actienbriese die Bemerkung beygefügt wird: „genießt die volle Dividende vom Jahre anzufangen.“

§. 34.

Wünscht ein Actionär, welcher die in dem §. 7 der Statuten ausgedruckten Erfordernisse, um ein Stimmrecht in den Bank-Angelegenheiten auszuüben, nicht besitzt, in den Besitz dieses Rechtes zu treten; so hat er der Direction die ihm gehörigen Actien-Briefe mit folgender schriftlicher Erklärung zu überreichen:

«Der Unterzeichnete wünscht als Besitzer der beyliegenden und consignirten Actie (Actien) in Folge des §. 7 der Statuten in den Besitz der vollen Rechte der Actionäre der österreichischen National-Bank zu treten.»

Diese Erklärung wird eigenhändig unterfertigt. Wenn eine solche Fertigung der Bank nicht ohnedies bekannt ist, muß sie bey hierorts Anfassigen durch zwey glaubwürdige Zeugen, bey Abwesenden durch die landesübliche Beurkundung (Begallicirung) bestätigt werden.

Lauten die solchergestalt eingereichten Actien auf fremde Nahmen; so werden dem Besitzer neue auf seinen eigenen Nahmen lautende Actien-Briefe ausgefertigt, und die angegebene Erklärung wird im Actien-Buche besonders vorgemerkt.

§. 35.

Alle Actien werden nur auf bestimmte Nahmen, und nicht auf Devisen (Wahlsprüche) oder auf den Ueberbringer ausgefertigt. Jeder angegebene, jedoch nicht nach der Vorschrift des vorhergehenden §. beurkundete Name, wird als ein willkürlich gewählter (fingirter) Name betrachtet. Actien, auf fingirte Nahmen lautend, können ohne weitere Förmlichkeit übertragen werden; die Actien hingegen, die nach dem vorhergehenden §. ausgefertigt worden sind, werden nur dann von der Bank zur Umschreibung angenommen, wenn deren Cession (Uebertragung) mit eben jener bestätigten Unterfertigung versehen ist, welche für die Erklärung des ursprünglichen Besitzers angeordnet ist.

§. 36.

Zur Vermeidung der Mißbräuche und Irrungen bey Behebung

der Dividenden kann jeder Actien-Besitzer die entweder auf seinen Rahmen ausgestellten, oder ordnungsmäßig an ihn cedirten Actien-Briefe auf seinen Rahmen vormerken lassen, welches die Folge nach sich zieht, daß nur jene Quittungen über Dividenden und Gewinnantheile werden ausbezahlt werden, die mit diesem vorgemerkten Rahmen unterzeichnet sind, oder deren Ueberbringer sich durch Vorzeigung des Actien-Briefes, auf dem die geschehene Vormerkung bestätigt worden ist, über das Recht der Behebung ausweist.

§. 37.

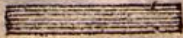
Das von den Theilnehmern an einer, oder mehreren Actien nach der Vorschrift des §. 8 der Statuten mit einer Vollmacht ausgerüstete Individuum hat sich, so wie die Actien-Besitzer selbst, nach den in den vorhergehenden §§. 34 und 36 ausgedruckten Vorschriften zu benehmen.

§. 38.

Die Bank haftet im Allgemeinen nie für die Echtheit der von Parteyen auf Actien-Briefen, oder Quittungen erscheinenden Unterschriften. Sie prüft dieselben nur nach ihrer Uebereinstimmung mit den vorkommenden Cessionen, und mit den im Actien-Buche bestehenden Vormerkungen; daher auch zur Erleichterung des freyen Verkehrs mit den Actien-Briefen, bey Liquidirung der Quittungen über Dividenden und Gewinnantheile, die Statt gehabte Vormerkung nur dem Rahmen nach berücksichtigt, und bey denselben keine legalisirte Fertigung gefordert wird.

§. 39.

Die Quittungen zur Behebung der Dividenden sind nach folgendem Muster auszufertigen:

An der von bis halb- (ganz-) jährlich verfallenen Dividende habe ich für den
 „(die) mir eigenthümlichen Actien-Schein (Scheine) Fol. Nro. Datum, Rahmen
 oder Ausstellung, den Betrag von fl. Sage: Gulden  Bank-Waluta von
 „der privilegirten österreichischen National-Bank bar erhalten.“

Wien den

(Unterschrift des Empfängers).

§. 40.

Sämmtliche auf einen Rahmen und unter demselben Folium ausgefertigte Actien können in eine und dieselbe Quittung für Gewinnantheile zusammengefaßt werden. Eben so steht es dem Actionär frey, für ganz- oder halbjährige Rückstände nur eine Quittung auszufertigen.

§. 41.

Die Umschreibungen der Actien-Briefe werden auf jedesmahliges Verlangen gegen Entrichtung der Gebühr von dreißig Kreuzern Bank-Waluta vorgenommen. Ist die Actien-Einlage erst kürzlich erfolgt; so erhält der umschriebene Actien-Brief das Datum, an welchem die ursprüngliche Einlage geschah. Wäre jedoch die umzuschreibende Actie bereits im vollen Genuße ihrer Rechte: so wird der neu ausgefertigte Actien-Brief nur vom 1. Januar, oder 1. Julius des Jahres, in dem die Umschreibung erfolgt, ausgestellt. Die theilweise Ausgleichung der Dividenden bleibt den Parteyen überlassen; die Zahlung der fälligen Dividenden werden dem neuen Actien-Inhaber nach Vorschrift des §. 39 vollzählig geleistet.

§. 42.

Sämmtliche Actien-Briefe, welche nach der Vorschrift der Statuten und dieses Reglements für unveräußerlich erklärt sind, werden im Actien-Buche vorgemerkt, und die geschehene Vormerkung wird auf dem Actien-Briefe bestätigt.

§. 43.

Gehören die Actien-Briefe zu einer Concurſ-Masse, in ein Pupillar- oder unter Curatel stehendes Vermögen; so muß der Bank von dem nied. österr. Landrechte die Eröffnung gemacht werden, ob und wann eine Umschreibung Statt finden könne, wem und unter welchen Vorſichten die fälligen Dividenden zu erfolgen seyen.

§. 44.

Das im vorhergehenden §. Gesagte gilt ebenfalls in Ansehung der Beschränkung des freyen Dispositions-Rechtes, in so fern dieselbe

durch Substitutions-Cautions- oder Fideicommissorische Anordnungen begründet wird.

IV. Von dem Zettelwesen.

§. 45.

Die Banknoten werden nach den bereits zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Formularen, welche bey jeder Veränderung vorläufig bekannt zu machen sind, in den Beträgen von 5, 10, 25, 50, 100, 500 und 1000 Gulden ausgefertigt und ausgegeben.

§. 46.

Die Leitung des Zettelwesens ist eine der vorzüglichsten Obliegenheiten der Bank-Direction, deren Ermessen es überlassen bleibt, das Nöthige wegen Erzeugung des zur Ausfertigung der Banknoten erforderlichen Papiers, dann wegen Verwahrung der Vorräthe und der zur Fabrication der Zettel gehörigen Instrumente, so wie in Ansehung der jeweiligen Ausgabe der Banknoten zu verfügen.

§. 47.

Der Vorsteher der Abtheilung des Zettelwesens wird dem Gouverneur täglich eine individuelle Vormerkung über die ausgegebenen und zurückgeflossenen Beträge von Banknoten, und über den effectiven Stand der Auswechslungs-Cassen an conventionsmäßiger Silbermünze überreichen, wonach die tägliche Buchung über den summarischen Stand der Noten-Vorräthe, über die theils in den Cassen der Bank, theils im öffentlichen Verkehre circulirenden Beträge, und über deren statutenmäßige volle Bedeckung geführt wird. Die Resultate dieser Vormerkungen werden wöchentlich der Direction zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt, und durch Total-Ausweise am Schlusse des Jahres zur Kenntniß des Bank-Ausschusses gebracht.

§. 48.

Die Central-Casse wird die übrigen Cassen mit den zum Verkehre

nöthigen Vorräthen von Noten, und von conventionmäßiger Silbermünze versehen. Die Auswechslungs-Cassen sind dazu bestimmt:

- a) für übernommene, zur Bank-Baluta geeignete Barschaft, auf Verlangen Banknoten zu erfolgen;
- b) jede Gattung von Banknoten, in jedem vorkommenden Betrage, ungesäumt und im vollen Werthe in conventionmäßiger Silbermünze dem Ueberbringer bar auszubezahlen;
- c) jede Summe von Banknoten kleinerer Gattung in größere, oder umgekehrt, größere in kleinere, dann abgenügte gegen brauchbare, nach Zulässigkeit ihrer Vorräthe, auf Verlangen des Publikums zu erfolgen.

§. 49.

Nach den hier ausgesprochenen Grundsätzen führen sämtliche Cassen der Bank ihre Münzvorräthe an die Central-Casse der Bank ab, und empfangen dagegen den gleichen Betrag in Banknoten, mit welchen sie die vorkommenden Zahlungen leisten.

§. 50.

Ein Director wird abwechselnd in die Gebahrung bey der Abtheilung des Zettelwesens Einsicht zu nehmen, sich ins besondere durch wiederholte Revisionen der zu dieser Abtheilung gehörigen Cassen, von dem Stande dieses Geschäftszweiges in die volle Kenntniß zu setzen, und hierüber der Direction die Anzeige zu erstatten haben.

§. 51.

So oft sich in der Person des landesfürstlichen Commissärs, des Gouverneurs, oder des Beamten, welcher der Abtheilung des Zettelwesens vorsteht, durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der Zettel auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden Vormerkungen verglichen, und der Revisionsact durch alle zur Oberleitung dieses Geschäftszweiges bestimmten Personen unterfertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

V. Von dem Escomptenwesen.

§. 52.

Die Direction wird sich vorzüglich angelegen seyn lassen, dem Disconto-Geschäfte die größte Ausdehnung zu geben, und die dazu erforderlichen Capitale herbeyzuschaffen.

§. 53.

Zwey Directoren werden eine besondere Aufsicht auf das Escompten-Geschäft ausüben, wovon abwechselnd immer einer die unmittelbare Oberaufsicht zu führen hat. Zur Beurtheilung der zur Escomptirung eingereichten Effecten werden dem Director, welcher das Escompten-Geschäft leitet, vier Mitglieder des hiesigen Handelsstandes aus der Zahl der Actionäre beygegeben werden. Die Direction hat dafür zu sorgen, daß diese fünf Individuen vollzählig erscheinen.

§. 54.

Die dem oberleitenden Director bezugesehenden Mitcensoren werden durch die Direction jährlich in zureichender Zahl ernannt, um unter denselben einen solchen Wechsel möglich zu machen, daß kein einzelner Censor länger, als drey Wochen in ununterbrochener Ausübung bleibt.

§. 55.

Die censurirenden fünf Mitglieder versammeln sich am Montage, Dienstage, Donnerstage und am Freytage des Nachmittags um fünf Uhr zur Prüfung und Entscheidung, welche von den zum Escompte überreichten Effecten, die im §. 14 der Statuten im Allgemeinen angegebenen, und in diesem Reglement noch näher bezeichneten Erfordernisse ausweisen, und zur Annahme geeignet erklärt werden.

§. 56.

Wechselbriefe, die wegen Mangel irgend eines gesetzlichen Erfordernisses bey der Annahme, oder bey der Zahlung zur vorläufigen, oder nachfolgenden Notariats-Behandlung zu gelangen haben, werden von der Bank nicht in Escompte übernommen.

§. 57.

Gleichfalls werden vom Escompte ausgeschlossen:

- a) Sämmtliche außer dem Plaze Wien zahlbare Wechselbriefe;
- b) Effecten, die außer Wien acceptiret, und hierorts nur zur Zahlung angewiesen werden (domicile);
- c) Wechselbriefe, welche ohne Bestimmung einer zu bezahlenden Münzsorte, auf irgend eine fremde Währung lauten, so wie
- d) diejenigen, welche zwar die fremde Währung in bestimmter Münzsorte ausdrucken, jedoch der Zahlung keinen festen Wechselcours zum Grunde legen; endlich
- e) alle Effecten, welche auf Münzsorten lauten, die nach dem §. 4 der Statuten zur Bank-Baluta nicht geeignet sind.

§. 58.

Ferner wird noch festgesetzt:

- a) Effecten, welche auf eine geringere Summe, als 300 fl. lauten, oder deren Verfallsfristen den Zeitraum von drey Monathen überschreiten, werden von der Bank nicht escomptirt. Anderer Seits werden
- b) jene Effecten, welche früher, als in zehn Tagen zahlbar sind, nur dann in Escompte übernommen, wenn sich deren Besizer dem auf zehn Tage berechneten Escompten-Abzuge freywillig unterziehet.
- c) Kein Mitglied des censurirenden Escompten-Comité kann über seine eigenen, oder Wechselbriefe seines Hauses abstimmen. Endlich
- d) können nur jene Effecten, welche auf Ordre lauten, und deren sämmtliche Giro's bis zum dermahligen Besizer ordnungsmäßig ausgefüllt sind, von der Bank escomptirt werden.

§. 59.

Sämmtliche hier oben von §. 56 bis §. 58 angegebenen Erfordernisse müssen auch die sogenannten Plaz- oder Waarenbillets, das ist: Sola-

Wechsel für Waaren, ausweisen, um von der Bank in Escompte übernommen zu werden.

§. 60.

Die zu escomptirenden Effecten müssen der Regel nach durch drey anerkannt solide Unterschriften verbürgt werden. Wenigstens eine derselben muß die bey dem nied. österr. Wechselgerichte protokollierte Firma eines hierortigen Kaufmanns, oder landesbefugten Fabrikanten seyn.

§. 61.

Wechselbriefe mit weniger, als zwey anerkannten soliden Unterschriften dürfen auf keinen Fall angenommen werden; hingegen kann, so bald die Depositen- und Leihanstalt der National-Bank in Wirksamkeit getreten seyn wird, die dritte geforderte Bürgschaft durch Hinterlegung der Hälfte des zu escomptirenden Werthes, in einem, nach dem §. 19 der Statuten, für die Leihanstalt des Institutes geeigneten Gegenstande ersetzt werden.

§. 62.

Die Bank-Direction beschließt die Bemessung der Summen, welche im Laufe jeder Woche dem Escompten-Geschäfte gewidmet werden sollen; deren Vertheilung hingegen auf die vorkommenden täglichen und einzelnen Anfragen, ist dem Urtheile der fünf Censoren überlassen, welche dießfalls gehalten sind, mit strenger Unparteylichkeit zu Werke zu gehen, und über ihre Schlüsse gemeinschaftliche Vormerkung zu führen, welche der Direction wochentlich zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 63.

Sonn- und Feyertage, Mittwoch und Sonnabende ausgenommen, kann die Escomptirung täglich des Nachmittags von 3 bis 5 Uhr durch Ueberreichung der angebothenen Effecten bey der Escompten-Anstalt ange sucht werden.

§. 64.

Die eingereichten Wechselbriefe hat der Proponent vorläufig mit seinem Giro in bianco zu versehen, und mit zwey, nach den bereits kund ge-

machten Formularen *A* und *B* eingerichtet, und gleichlautend ausgefüllten Listen zu begleiten.

§. 65.

Jedermann ohne Unterschied des Standes, wenn er der Bank als ein rechtlicher Mann bekannt, und in Wien ansässig ist, kann die ordnungsmäßig an ihn girirten Wechsel der österreichischen National-Bank in Escompte überreichen.

§. 66.

Die Liste *A* wird den Proponenten, nach deren sogleich vorzunehmender Revision, als Interims-Schein für sämtliche eingereichte Effecten, mit der Fertigung zweyer hierzu bestellter Beamten der Bank, zurückgestellt.

§. 67.

Am nächsten Morgen von 11 Uhr an erfolgt gegen Einlage des erwähnten Interims-Scheines *A*, der nöthige Bescheid: durch Einantwortung der nicht angenommenen Wechselbriefe, und durch Uebergabe der Liste *B*, auf welcher jene zurückgewiesenen Effecten durchstrichen sind; hingegen jene, welche die Bank zum Escompte zurück behielt, im vollen Betrage mit Angabe des berechneten Escompten-Abzuges, und des hiernach entfallenden reinen Capitals-Werthes erscheinen.

§. 68.

Gegen die ihm als Zahlungsanweisung eingehändigte Liste *B*, welche derselbe zur Empfangsbestätigung mit seiner eigenhändigen Fertigung zu versehen hat, kann der Proponent deren Betrag in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr des Morgens, und von 3 bis 6 Uhr des Nachmittags, bey der Escompten-Casse beheben.

§. 69.

Der Escompten-Fuß wird wochentlich zwey Mahl von den Censoren durch Einhelligkeit der Stimmen festgesetzt, und am Mittwoche und Sonnabende für die darauf folgenden Tage sowohl in der Wiener Zeitung,

als auch auf der öffentlichen Börse kund gemacht. Sollten sich dießfalls die Censoren nicht vollkommen übereinstimmend finden; so ist der Escompten-Fuß bis nach eingeholter Entscheidung der Direction ungeändert zu belassen.

§. 70.

Haben die Censoren die Annahme eines zum Escompte überreichten Effectes beschlossen; so kann derselbe in keinem Falle mehr zurückgenommen werden; aber auch bey einem entgegen gesetzten Beschlusse kann kein Effect vor dem im §. 67 zur Abholung des Bescheides angegebenen Termine zurückgefordert werden.

§. 71.

Die Bank ist nicht verbunden, über die Gründe Rechenschaft zu geben, welche die Zurückweisung eines, oder mehrerer zum Escompte überreichten Effecten veranlassen.

§. 72.

Wenn am Verfallstage ein escomptirter Wechselbrief bis um 4 Uhr Nachmittags nicht bezahlt seyn sollte; so wird der Cedent im Rahmen der Bank um unmittelbaren Ersatz angegangen werden.

§. 73.

Die Bank haftet dem Proponenten für gesammte, nach dem eingereichten Verzeichnisse übergebene Effecten. Sie hat für die nicht zurückgestellten Briefe nach dem Escompten-Fuße die Vergütung zu leisten; hingegen ist auch der Proponent verpflichtet, in jedem eintretenden Falle dem Institute die zu seiner Sicherheit, oder Schadloshaltung nöthigen Behelfe zu verschaffen.

§. 74.

Die Bank leistet in der Regel die Zahlung, oder Erfolglassung von Effecten nur an den Ueberbringer ihrer Listen. Geriethe den Parteyen selbst der Interims-Schein A, oder die Liste B in Verlust; so haben sie solches der Bank mündlich anzuzeigen, welche Vorsicht zur Folge hat,

daß keine jener Listen A oder B ohne persönlichen Einschreiten des bekannten Eigenthümers, oder seines legitimirten Bevollmächtigten, in Amtshandlung genommen, und diejenigen, welche sie vorweisen sollten, verhalten würden, sich dießfalls gehörig zu rechtfertigen. Die Parteyen können sodann durch Einreichung eines Duplicats der verlorenen Listen, sowohl die nicht angenommenen Effecten, als auch den Betrag der escomptirten Briefe gegen einen förmlichen Schadloshaltungs-Revers beheben. Die nachher vorkommenden Originale sind für wirkungslos anzusehen.

§. 75.

Die fälligen Wechselbriefe werden am Verfallstage unter gemeinschaftlicher Acquittirung des Cassiers und Controlors der Escompten-Anstalt, bey dem betreffenden Zahler incassirt. Die Bescheinigung geschieht unter der Formel:

„Den Werth erhalten für die Escompten-Casse der privilegirten österreichischen National-Bank.“

Wien den

(Unterschrift des Cassiers).

(Unterschrift des Controlors).

§. 76.

Sollten in Folge eines Beschlusses der Direction im Rahmen der Bank Wechselbriefe veräußert werden; so setzt einer der Directoren, welche dem Escompten-Geschäfte vorstehen, dem Giro und der Firma: „privil. österreichische National-Bank“ seine Unterfertigung bey. Hingegen werden die Escompten- oder sonstige Uebertragungsnoten, nach Angabe des vorhergehenden Paragraphes, von den beyden Oberbeamten der Escompten-Anstalt unterfertigt. In keinem Falle gibt sie die Effecten ohne ausgefüllte Indossirung aus den Händen.

VI. Von dem Giro-Geschäfte.

§. 77.

Wer dem Giro-Geschäfte der Bank beizutreten gesonnen ist, hat schriftlich das nur auf seinen Rahmen zu stellende Folium anzusuchen, und nach erfolgtem genehmigenden Bescheide der Direction, welche nie verpflichtet ist, die Gründe ihres Beschlusses anzugeben, seinen auf eigenen, oder fingirten Rahmen lautenden Actien-Brief einzulegen, wogegen ihm als Bestätigung über den Besitz eines Foliums eine Karte erfolgt wird.

§. 78.

In der Regel werden bey der Giro-Bank nur Banknoten und conventionsmäßige Silbermünzen angenommen. Uebrigens bleibt es der Direction unbenommen, von dem Foliums-Inhaber auch hierorts zahlbare, auf Bank-Baluta lautende Wechselbriefe für laufende Rechnung zu übernehmen, und hierauf Anweisungen in den entsprechenden Verfallszeiten zu gestatten.

§. 79.

Jede Einlage von Barschaft in die Giro-Bank geschieht von den Parteyen unter einer in dopplo bey der Casse einzureichenden Consignation.

§. 80.

Ein Exemplar dieser Consignation bleibt zum Belege in den Händen der Bank, das zweyte wird von dem Casse-Beamten mit Unterzeichnung der Worte *richtig empfangen* und mit seiner Fertigung, der Partey zurückgestellt, welche dasselbe dem Buchhalter zur Beysetzung seiner Widmung vorzuzeigen, und dann aufzubehalten hat.

§. 81.

Auf die einem Folium in irgend einer Art zu Gute kommende Barschaft kann erst am folgenden Tage eine wie immer geartete Abschreibung Statt finden.

§. 82.

Wer auf seine in der Giro-Bank erliegende Barschaft Anweisungen auszustellen gedenkt, hat die Anstalt vor Allem in die Kenntniß seiner eigenen Unterschrift, oder jener des Bevollmächtigten zu setzen, welchen er zu ähnlichen Anweisungen berechtigt. Beydes geschieht durch einfache Zuschriften an die Bank, welche von zwey bey derselben accreditirten Personen als Zeugen mit unterfertigt sind. Das handelnde Publikum kann zwar sämtliche bey dem Wechselgerichte protokolirte Firmen der Bank zur Anmerkung intimiren, von andern Privaten hingegen wird gleichzeitig immer nur eine einzige Unterschrift angenommen.

§. 83.

Die in der Giro-Bank erliegende Barschaft kann entweder von einem Folium auf das andere übertragen, oder bar zurück erhalten werden. Jede dieser Verfügungsarten setzt jedoch immer eine mit der intimirten Fertigung versehene schriftliche Anmeldung voraus, welche die zur Anweisung bestimmten Beträge mit spezifischer Bezeichnung der einzelnen Posten und der Personen, zu deren Gunsten sie geschehen, zu enthalten hat.

§. 84.

Ähnliche Anweisungen können nach Maß des Guthabens in der Bank in beliebigen Summen ausgestellt werden, jedoch darf keine Anweisung unter dem Betrage von Einhundert Gulden Bank-Baluta geschehen. Summen, welche diesen Betrag nicht erreichen, werden nur an den Inhaber des Foliums zur gänzlichen Ausgleichung seiner offen stehenden Rechnung bar bezahlt.

§. 85.

Wenn die Anmeldungen dazu bestimmt sind, die abzuschreibende Post dem Folium eines andern Theilnehmers der Giro-Bank zuzuschreiben; so wird zu gleicher Zeit der bezeichnete Betrag dem Folium des Anweisenden abgeschrieben, und dem Folium desjenigen zu Gute geschrieben, zu dessen Gunsten die Anweisung lautet.

§. 86.

Wenn die abzuschreibende Post für eine Parthey angemeldet wurde, welche kein Folium in der Giro-Bank besitzt; so bleibt die Anmeldung in den Händen der Bank. Diese Parthey hat sodann eine vom Besitzer des Foliums ausgestellte Anweisung zu überbringen, und den Betrag gegen die im Wechselgeschäfte übliche einfache Acquittirung zu beheben.

§. 87.

Lauten solche Anweisungen „An Ueberbringer“; so wird die Berichtigung derselben ohne weitere Förmlichkeit und Haftung, dem Inhaber derselben geleistet.

§. 88.

Anweisungen, welche vom Foliumsbesitzer zur Behebung eines baren Geldbetrages ausgestellt wurden, sind nach geschעהener Vormerkung unverzüglich von der Casse einzulösen.

§. 89.

Bei dem Absterben eines Foliumsbesizers haben dessen Erben der Bank durch das nied. österr. Landrecht das Individuum bekannt machen zu lassen, welches zur Verfügung über die von dem Verstorbenen in die Giro-Bank hinterlegte Barschaft bevollmächtigt ist; es wäre denn, daß der Verstorbene noch bey Lebzeiten auf eine der Bank bekannte Art einen Bevollmächtigten in dieser Beziehung bestimmt hätte.

§. 90.

Die in der Giro-Bank erliegenden Barschaften können nach dem §. 53 der Statuten keinem vorläufigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden. In Concurssfällen der Besitzer eines Foliums, die der Bank ordentlich intimirt wurden, werden die Anweisungen des Creditars, sie mögen vor, oder nach Ausbruch des Concurses erfolgt, noch in seinen Händen, oder bereits an einen Dritten übergegangen seyn, in keinem Falle berücksichtigt, sondern die in der Giro-Bank befindliche Barschaft unverkürzt für Rech-

nung der Concurſ-Maſſe in Verrechnung erhalten, und nur nach erhaltener Weiſung von dem nied. öſterr. Landrechte, an den betreffenden Maſſe-Verwalter, ſammt der dem Creditar gehörigen Actie, nach Abzug der Forderungen des Inſtitutes, gegen Zurückſtellung der Karte und gegen Einlage einer förmlichen Quittung erfolgt.

§. 91.

Wer nach Vorſchrift des §. 89 von dem nied. öſterr. Landrechte als Erbe, oder als der zur Verfügung über ein Folium in der Giro-Bank Bevollmächtigte, ämtlich der Bank bezeichnet wird, hat dieſelbe in die Kenntniß ſeiner eigenen, oder der Fertigung ſeines ſubſtituirten Geſchäftsträgers zu ſetzen, und die erforderliche Karte zu beheben.

§. 92.

Dieſelben Beſtimmungen gelten für den Fall, als ſich die Firma des Inhabers eines Foliums ändern, und deſſen Umſchreibung nöthig machen ſollte.

§. 93.

Die zur Verfügung über ein Folium in der Giro-Bank ertheilten Vollmachten hält die Bank ſo lange für gültig, als dieſelben nicht ſchriftlich von den Vollmachtgebern widerrufen werden.

§. 94.

Wer auf ſein Folium in der Giro-Bank größere Beträge anweiſet, als ſein Guthaben ausmacht, oder in der Anweiſung ein unrichtiges Folium angibt, hat es ſeinem Verſehen zuzuſchreiben, wenn ſeine Anweiſung durchſtrichen, ohne Gebrauch zurückgeſtellt, ja bey wiederhohltten Fällen, und bey beſondern Umſtänden, ſein Recht zum Beſiße eines Foliums von der Direction für erloſchen erklärt wird.

§. 95.

Wenn ein Folium durch die vorgenommenen Zu- und Abſchreibungen voll geworden, ſo mit die Uebertragung der Rechnung auf ein neues Folium nöthig iſt; ſo wird dem Beſitzer ſeine Karte abgefordert, und ihm eine andere, auf die neue Nummer lautende, ausgefertigt.

§. 96.

Wenn eine Partey für Rechnung eines Foliumsbesizers Gelder an die Bank erlegen will, hat sie dieselben mit nachstehender, von dem Besizer des Foliums, welchem der Betrag gut zu schreiben ist, ausgefertigten Anzeige in dupplo zu begleiten.

„N. N. erlegt bey der Giro-Abtheilung der privil. österr. National-Bank für meine Rechnung fl. Sage: Gulden  Bank-Baluta (mittelft Consignation der Barschaft).“

Wien den

(Unterschrift).

Ein Exemplar dieser Anzeige wird bey der Casse zurückbehalten, das andere der Partey zurückgestellt, welche das Geld erlegte, unter dem Beysage der Empfangs-Bestätigung durch die Casse, und der besorgten Vormerkung auf das betreffende Folium durch die Buchhaltung.

§. 97.

Die Besizer eines Foliums haben zur Vermeidung von Unterschleifen, so oft sie Anmeldungen zur Bank bringen, jederzeit ihre Karte vorzuweisen. Geräth diese Karte in Verlust; so hat der Eigenthümer persönlich dem Vorsteher des Giro-Geschäftes die Anzeige zu machen, worauf seine Rechnung unverzüglich auf ein anderes Folium übertragen, und ihm eine neue Karte ausgefertigt wird.

§. 98.

Der Besizer eines Foliums bezieht die Dividenden für die in der Giro-Bank erliegende Actie in den oben bezeichneten Fristen. Eine Sperrung dieser Bezüge erfolgt nur in dem Falle, wenn die Giro-Bank an zu entrichtenden Gebühren, oder sonstigen Beträgen, eine rechtmäßige Forderung an ihn zu stellen hätte, in welchem Falle die Bank ihre Ansprüche selbst an die Actie (unbeschadet ihres ferneren Entschädi-

gungsbrechtes) behaupten, und bis zur erforderlichen Ausgleichung jede fernere Anweisung auf das betreffende Folium verweigern würde.

§. 99.

Die Giro-Bank hält in täglicher Ordnung eine besondere summarische Aufschreibung über die reinen, auf jeder Rechnung noch offen stehenden Beträge, und wird nach derselben jedem Inhaber eines Foliums, gegen Vorzeigung seiner Karte, und gegen Entrichtung der bestimmten Gebühr, die verlangte Auskunft ertheilen.

§. 100.

Auf gleiche Art kann auch jeder Besitzer eines Foliums sich in der Buchhaltung sein Folium aufschlagen lassen, und von dem Stande seiner Rechnung Einsicht nehmen.

§. 101.

Abschriften der Rechnung werden den Foliumsbesitzern auf vorläufiges mündliches Ansuchen und Vorweisung der Karte, dann gegen Entrichtung einer, nach der Anzahl der Rechnungsposten zu bemessenden Gebühr, in möglichst kurzer Frist ertheilt.

§. 102.

Keine Parthey kann über ein anderes, als das ihr gehörige Folium eine Auskunft, oder die Einsicht in die Bücher der Giro-Bank verlangen. Die Beamten, welchen dießfalls die größte Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht wird, würden in jedem Falle einer unerlaubten Eröffnung, ihres Dienstes verlustig werden.

§. 103.

Wenn der ursprüngliche Besitzer eines Foliums, oder jene Person, welche durch Erbrecht zu dessen Besitze gelangt, solches nicht ferner beyzubehalten, sondern es löschen zu lassen gedenkt; so ist eine schriftliche Erklärung hierüber einzureichen, und derselben die Karte, oder die das Erbrecht erweisende Urkunde beizulegen, worauf die Parthey unverzüglich

sowohl die eingelegte Actie, als den vollen Betrag ihres Guthabens, gegen Ausstellung eines förmlichen Empfangscheines, zurück erhält.

§. 104.

Die Rechnungen in der Giro-Bank werden zur Sicherheit des Institutes und des Publikums, sowohl in Rücksicht des Capitals, als der entfallenden Gebühren, halbjährig am 31. May und am 30. November abgeschlossen.

§. 105.

Für jeden Besizer eines Foliums in der Giro-Bank wird bey der Bank längstens bis am 5. Junius und am 5. December ein Ausweis bereit liegen, welcher den Betrag der bemessenen Gebühren und des nach ihrer Buchung erübrigenden reinen Guthabens enthält. Dieser Ausweis ist längstens bis 12. der beyden erwähnten Monate von jeder Parthey zu erheben, und die den ausgewiesenen Betrag beanstündenden Bemerkungen sind bis zum 20. dieser beyden Monate um so gewisser einzureichen, als am genannten Tage der vorgemerkte Saldo dergestalt als liquid anerkannt würde, daß nachfolgende Ansprüche die Bank zur Einstellung aller fernern Abschreibungen auf dem bemerkten Folium, und zur gänzlichen Löschung desselben, wie auch zu der Erklärung berechtigen, daß die Parthey zum ferneren Besitze eines Foliums in der Giro-Bank unfähig sey.

§. 106.

Findet der Besizer eines Foliums den ihm von der Bank intimirten Saldo unrichtig; so hat er solches längstens bis 20. Junius und 20. December, durch Ueberreichung einer von ihm selbst gefertigten Rechnung, der Bank anzuzeigen, welche solche mit ihren Büchern unverzüglich vergleicht, und den Unstand behebt. Diese Revision veranlaßt keine Hemmung in dem gewöhnlichen Geschäftszuge.

§. 107.

So lange Jemand sein Folium in der Giro-Bank nicht förmlich gelöscht hat, wird solches fortwährend als wirksam behandelt, und der halbjährigen Revision unterworfen.

§. 108.

Die Giro-Bank steht täglich, Sonn- und Festtage ausgenommen, Vor- und Nachmittags dem Publikum offen. Die Bestimmung der Stunden, an welchen die einzelnen Amtshandlungen in dem Giro-Geschäfte werden vorgenommen werden, erfolgt bey der wirklichen Eröffnung desselben.

§. 109.

Bey jeder eingeleiteten Amtshandlung sind die Parteyen gehalten, deren Beendigung persönlich abzuwarten. Die Beamten werden solche unverzüglich nach der Reihe, wie sie erscheinen, befördern, und, wenn bey größerem Zubrange, Parteyen rathlicher fänden, sich zu entfernen, um sich später wieder anzumelden; so ist es den Beamten nicht gestattet, die mitgebrachten Anweisungen, Karten, oder sonstigen Documente in einstweilige Verwahrung zu nehmen; so wie denselben unter strenger Verantwortung gleichfalls verbothen wird, außer den Amtsstunden die Besorgung des Geschäftes irgend einer Art im Amtsorte selbst, oder auswärts in Commission zu übernehmen.

VII. Von den Depositen.

§. 110.

Als Depositum übernimmt die Bank Gegenstände vom Werthe, welchen sie, in so fern dieser Werth bestimmt und unveränderlich ist, nach denselben verificirt und bestätigt, oder ihn, wenn dieß der Fall nicht wäre, durch eine besondere Abschätzung gemeinschaftlich mit der Partey ausmitteln, und denselben von dieser schriftlich bestätigen läßt.

§. 111.

Für Gegenstände von bestimmtem Werthe gelten:

- a) Gold- und Silbermünzen, die gesetzlichen Umlauf haben, nach ihrem gesetzlichen, auf Conventions-Münze reducirten Werthe;

b) Staatspapiere auf Conventions-Münze lautend, nach ihrem
Nennwerthe, ohne Rücksicht auf den Zinsfuß.

§. 112.

Einer besondern Abschätzung unterliegen:

- a) Gold- und Silberbarren, oder Geräthe aller Art aus edlem Me-
talle, dann Münzen, welche, ohne den Vorzug des gesetzlichen Umlaufes
zu genießen, vom Verkehre nicht ausgeschlossen sind;
- b) Inländische Staatspapiere, deren Capitals-Verschreibung nicht
auf conventionmäßige Silbermünze lautet;
- c) Ausländische Staatspapiere aller Art;
- d) Geldurkunden der Privaten.

§. 113.

Mit den zu hinterlegenden Gegenständen hat der Deponent nachste-
hende Consignation in dupplo zu überreichen.

„Für die Frist (Tage—Monathe—Jahre—) oder auf unbestimmte Frist
hinterlegt der Unterzeichnete zur Aufbewahrung bey der privilegirten
österreichischen National-Bank (Benennung des Gegenstandes) ver-
wahrt und abgeschätzt wie folgt:“

Zeichen der Colli.	Deren Nummer.	Deren Gewicht.		Deren Inhalt.	Deren Werth in Bank-Waluta.	
		Bruto.	Netto.		fl.	kr.

(Datum.)

(L. S.) (und Fertigung des Deponenten.)

Ueber jeden der Gegenstände, welche ihrer Natur nach von verschiedener Art sind, ist die Consignation abgesondert einzureichen, und dem Fuße derselben der Total-Ausweis der Abschätzung mit Zahlen und Buchstaben beizufügen.

§. 114.

Bei Consignirung von Gold- und Silbermünzen wird bey jeder einzelnen Post angegeben:

- a) ihr Netto-Gewicht;
- b) die Zahl der Stücke, die sie enthält;
- c) nöthigen Falls die Bezeichnung, ob getheilte, ganze, oder doppelte Stücke überbracht wurden.

§. 115.

Die Consignation von Staatspapieren aller Art enthält jede einzelne Papiergattung nach ihrem stufenweisen Zinsensfuße dergestalt geordnet, daß bey den nach arithmetischer Ordnung der Nummern aufgezeichneten einzelnen Verbriefungen, auch der Rahme, auf welchen sie lauten, und das Datum ihrer Ausstellung angefügt werde.

§. 116.

Der Deponent von Gold- oder Silber-Barren hat der Bank vor Allem die entsprechende Bollete des Münzamtes einzuhändigen.

§. 117.

Werden Privat-Geld-Urkunden hinterlegt; so ist in der Consignation aufzuführen:

- a) deren bezeichnende Benennung, das Datum der Ausstellung, der Rahme der Aussteller, der Zeugen und der Bürgen;
- b) der Rahme des Gläubigers, oder Mitcontrahenten, auf welche sie lauten, so wie jener der Cedenten und Cessionare;
- c) ihre verbrieftete Währung und deren Betrag, so wie bey den auf Zeit stipulirten Urkunden, die Verfallsfrist;

a) das Verzeichniß ihrer besondern Beylagen, als: Grundbuchs-Ex-
tracte, Sagbriefe, Reverse, u. s. w.
§. 118.

Sind die eingereichten Consignationen nicht vorschriftmäßig verfaßt
und unterfertigt, die Colli nicht gehörig bezeichnet und nummerirt, oder
in Säcken, Kisten, Fässern, oder Matten überbracht, welche nicht im
guten, gegen Veruntreuung, oder Beschädigung schützenden Zustande
sind; so wird keine Amtshandlung vorgenommen, und der Deponent
zurückgewiesen.

§. 119.

Die für Deponirungen zu entrichtenden Gebühren sind:

- a) die Uebernahms-,
- b) die Aufbewahrungs-,
- c) die Prolongations- und
- d) die Erfolglassungs-Gebühr.

§. 120.

Die Uebernahms- und Erfolglassungs-Gebühren, welche bestimmt sind,
das Institut für die Revision, für das Abwägen, für die Abschätzung,
und für die Versiegelung der Depositen zu entschädigen, werden ohne
Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes, und auf ganz gleiche Art, nach
der Zahl, und nach dem Bruto-Gewichte der eingelegten Colli behoben.

§. 121.

Die Aufbewahrungs-Gebühr wird nach der Frist, für welche ein
Depositum hinterlegt wird, und nach dessen Werthe, im vorhinein be-
zahlt. Für eine kürzere Frist, als auf 15 Tage, wird kein Depositum an-
genommen, und die Gebühren für längere Termine bis zu 3 Monathen,
werden gleichfalls nur nach den Epochen von 15 zu 15 Tagen, das ist:
nach halben Monathen bemessen, dergestalt, daß Deponirungen,
welche die mit der Zahl 15 rein theilbare Zeitfrist überschreiten, immer
als für einen halben Monath länger dauernd betrachtet werden.

§. 122.

Die Aufbewahrungs-Gebühren werden bey der Hinterlegung nach dem Werthe der hinterlegten Gegenstände, und nach der längern, oder kürzern Frist ihrer Hinterlegung bemessen, und ihre Ausmaß bey Eröffnung der Depositen-Anstalt bekannt gemacht werden.

§. 123.

Die Entrichtung einer Prolongations-Gebühr tritt in zwey Fällen ein:

a) Wenn die Partey selbst, vor, oder bey Verfall des ursprünglich angegebenen Termins, durch schriftliche Anzeige die nach ihrem Belieben zu verlängernde Frist anmeldet. In diesem Falle wird die neuerliche Aufbewahrungs-Gebühr vom Verfallstage an, für die vom Deponenten verlangte Prolongations-Zeit, bemessen.

b) Wurde hingegen bey Unterlassung der erwähnten Anzeige, das Depositum am Verfallstage nicht behoben; so merkt die Bank von 15 zu 15 Tagen den bestimmten Betrag vor, und verdoppelt diese Gebühr nach Verlauf eines jeden halben Jahres der veräumten Behebung des Depositums.

§. 124.

Für Deposita, welche auf unbestimmte Frist erlegt wurden, ist nach Verlauf eines jeden Jahres die Aufbewahrungs-Gebühr für das folgende Jahr im vorhinein zu entrichten. Bey Versäumnis dieser Zahlung hat die Bank das Recht, solche von halb zu halb Jahr in doppeltem Betrage als Rückstand vorzumerken.

§. 125.

Depositen aller Art können unter eigenem, oder fremden, oder fiktiven Rahmen überbracht werden. Die Bank ertheilt jedoch in keinem Falle Empfangs-Bestätigungen auf den Ueberbringer lautend. Depositen werden nur von rechtlichen Parteyen übernommen, daher jeder Deponent, dessen Individualität nicht ohnedies notorisch bekannt ist, sich über den rechtlichen Besitz durch zwey bey der Bank accreditirte Zeugen

ausweisen, oder wenigstens, im Falle er unbekannt bleiben, oder das Depositum auf fremden, oder fingirten Nahmen erlegen will, seine Consignation durch die Unterschrift solcher Zeugen bekräftigen muß.

§. 126.

Die zur Deponirung überbrachten Gegenstände werden von den Bankbeamten gemeinschaftlich mit den Parteyen nach den Consignationen abgeschätzt, und unter einem die Uebernahms- und Aufbewahrungsgelübden bemessen.

§. 127.

Die übernommenen Colli oder Paquette werden von den Bankbeamten plombirt, und von den Parteyen selbst mit ihrem eigenen Siegel dergestalt verwahrt, daß ohne Verlegung der Siegel keine Eröffnung Statt finden kann. Das Bruto-Gewicht der deponirten einzelnen Stücke wird sowohl auf die Colli, oder Paquette, als auch in den Consignationen angemerkt.

§. 128.

Nach diesen Amtshandlungen bleibt eine der beyden Consignationen in den Händen der Bank, und die andere wird der Partey als Depositen-Schein, unter Bestätigung des Empfanges der zu entrichtenden Gebühr, erfolgt.

§. 129.

Die Depositen-Scheine können an andere Eigenthümer frey übertragen werden, nur muß die Cession mit dem gleichen Siegel und mit der gleichen Fertigung, und, im Falle der im §. 125 angeordneten Legalisirung, mit der Unterschrift zweyer accreditirter Zeugen versehen, auch jederzeit der Bank, unter Vorzeigung der Consignation, vorläufig angezeigt werden.

§. 130.

Die gewünschte Verlängerung des Deponirungs-Termines ist, unter Beybringung des Depositen-Scheines, der Bank mündlich anzuzeigen, und

die betreffende Prolongations-Gebühr zu entrichten, deren Empfang bestätigt, und die erweiterte Frist auf dem Depositen-Scheine angemerkt wird.

§. 131.

Gegen Zurückstellung und Abquittirung des Depositen-Scheines können die Parteyen ihr hinterlegtes Eigenthum jederzeit beheben; doch wird von den im vorhinein entrichteten Aufbewahrungs-Gebühren kein Ersatz geleistet. Die Deposita werden nach der in Händen der Bank befindlichen Consignation, Stück für Stück eingeantwortet, und dabey die Integrität der Siegel, so wie das Bruto-Gewicht der Colli, oder Paquette, controlirt. Ergibt sich dießfalls ein Anstand; so ist er durch Eröffnung der Colli, oder Paquette, und durch genaue Revision ihres Inhaltes, zu beheben.

§. 132.

Wenn Parteyen mit Prolongations-Gebühren im Rückstande haften; so kann die Erfolgslässung erst nach deren pünctlicher Entrichtung bewilliget werden.

§. 133.

Der Depositen-Anstalt der Bank wird strenge verbothen, über die Rahmen der Eigenthümer der bey ihr hinterlegten Gegenstände, so wie über deren Zahl, Beschaffenheit, oder Werth, irgend eine Auskunft zu ertheilen, auch werden hinterlegte Effecten aller Art nur mit Wissen, und nach erfolgter Einwilligung des Eigenthümers, unter jedesmahlicher Beybringung des Depositen-Scheines, mit irgend einem Verbothe belegt, oder auf den Rahmen eines andern Besizers übertragen, oder an einen andern, als den ursprünglichen Deponenten erfolgt werden können.

§. 134.

Wenn ein Deponent in den Concurß seiner Gläubiger verfällt, und die Bank davon durch gerichtliche Intimation in die Kenntniß gesetzt wurde; so hat dieselbe die Pflicht, die bey ihr hinterlegten Gegenstände unver-

kürzt für Rechnung der Concurſ-Maſſe in getreuer Verwaltung zu behalten, und ſolche gegen Entrichtung der vorſchriftmäßigen Gebühren, nur über entſprechende Auflage von Seite der nied. öſterr. Landrechte, ſo wie nach erfolgter Berichtigung jeder Forderung des Inſtitutes, an den Verwalter der Crida-Maſſe zu erfolgen.

§. 135.

Wer in Folge eines abgeführten Rechtsſtreites, im Executions-Bege auf einen bey der Bank hinterlegten Gegenſtand Ansprüche macht, hat zu veranlaſſen, daß die Executions-Bewilligung dem Inſtitute ämtlich mitgetheilt werde, und kann hiernach das Depositum gegen Entrichtung der betreffenden Gebühren, gegen Zurückſtellung des Depositen-Scheines, und gegen eigenhändige Fertigung eines förmlichen Empfangs-Scheines, beheben.

§. 136.

Sollten Deposita von mehreren Miteigenthümern bey der Bank hinterlegt werden; ſo iſt Einer derſelben, oder eine dritte Perſon, durch beſondere Vollmacht zu beſtellen und zu berechtigen, über das Depositum zu verfügen. Die Bank wird ſodann bey allen Amtshandlungen nur dieſen Bevollmächtigten anerkennen, und ſeine Vollmacht ſo lange für gültig halten, als ſie nicht förmlich widerrufen wurde.

§. 137.

Wenn Deposita für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurden; ſo kann der Deponent ſelbſt, ohne Beybringung einer legalisirten Vollmacht des angegebenen Eigenthümers, über dieſelben nicht verfügen, ſo wie der Eigenthümer in ſolchen Fällen, wenn er in eigener Perſon die hinterlegten Gegenſtände in Anſpruch nimmt, die im §. 125 vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten hat.

§. 138.

Tritt ein Depositum durch Sterbfälle in das Eigenthum einer dritten Perſon, oder mehrerer Miteigenthümer; ſo iſt die Bank hiervon durch

die Verlassenschafts-Behörde amtlich zu unterrichten, und in genaue Kenntniß der Personen zu setzen, welche berechtigt werden, über die hinterlegten Gegenstände zu verfügen.

§. 139.

Da über Deposita nur im Gesamtbetrage verfügt werden kann, haben jene Parteyen, welche nur einen Theil der hinterlegten Gegenstände beheben wollen, deren gesammte Erfolglassung nach Vorschrift des §. 131 zu bewirken, und über jene Gegenstände, die sie in der Verwahrung des Institutes ferner zu belassen gedenken, auf das neue eine doppelte Consignation einzureichen, auch die Uebernahme-Gebühr von denselben eben so zu entrichten, als ob sie vorher nicht in den Händen der Bank gewesen wären; hingegen wird bey unveränderter, oder abgekürzter Frist, keine neuerliche Aufbewahrungs-Gebühr, oder bey verlängerter Frist, nur der Prolongations-Zuschuß nach Vorschrift des §. 123 bemessen, und die Erfolglassungs-Gebühr nur nach der Zahl und dem Gewichte der wirklich zurückgegebenen Gegenstände eingehoben.

§. 140.

Die Bank haftet für die getreue und sorgfältige Aufbewahrung der bey ihr hinterlegten Gegenstände, nach ihrer Zahl und Beschaffenheit; sie haftet für ihre Veruntreuung und Entwendung, nicht aber für jene Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abschließend den Eigenthümer betreffen.

§. 141.

Wenn einer Partey die als Depositen-Schein ausgefolgte Consignation verloren ginge; so hat sie solches unmittelbar dem Depositen-Verwalter zur gehörigen Vormerkung anzuzeigen, die Amortisirung dieses Documents auf ordentlichem Wege zu veranlassen, und über das Depositum erst nach Verlaufe des Amortisirungs-Termines frey zu verfügen. Wer diese Förmlichkeit versäumt, hat an die Bank, bey eingetretene Misßbrauche der verlorenen Consignation, keinen rechtlichen Anspruch.

VIII. Von der Erfolgung von Vorschüssen und Darleihen.

§. 142.

Die Bank leistet Vorschüsse auf nachfolgende Gegenstände:

- a) auf die nach dem §. 112 zur Annahme als Depositum geeigneten Gold- und Silber-Materialien;
- b) auf inländische, in Conventions-Münze verzinliche Staats-Papiere;
- c) auf inländische Realitäten.

§. 143.

Wer Vorschüsse bey der Bank zu erlangen wünscht, hat solche durch Einreichung einer Consignation in dopplo anzufuchen, welche nach Vorschrift des §. 113 den zum Pfande dienenden Gegenstand und den Betrag, dann den Termin des gewünschten Vorschusses bestimmt angibt.

§. 144.

Auf Gold- und Silberbarren, und auf Gold- und Silbermünzen, die im gesetzlichen Umlaufe sind, werden bis auf den Betrag von fünf vom Hundert unter dem vollen Werthe ihres feinen Gehaltes, Vorschüsse geleistet. Für den vollen Werth derselben gilt bey inländischen Münzen ihr gesetzlicher, bey ausländischen ihr innerer Metall-Werth, bey Gold- und Silberbarren hingegen, der von den Parteyen durch den Wardein-Schein des k. k. Münzamtes auszuweisende Betrag ihres Feinhaltes, nach dem münzamtlichen Einlösungs-Preise in Bank-Baluta berechnet.

§. 145.

Bey Verpfändung von inländischen, in Conventions-Münze verzinlichen Staatspapieren, wird deren Werth nach ihrem jeweiligen, in Conventions-Münze bestehenden börsenmäßigen Mittelpreise abgeschätzt, und die dießfälligen Vorschüsse sind auf zwey Drittheile des auf gedachte Weise erhobenen Werthes zu beschränken.

§. 146.

Wenn durch zufällige Ereignisse der börsemäßige Werth der in den Händen der Bank als Pfand erliegenden öffentlichen Obligationen bis auf drey Vierteltheile des nach dem vorhergehenden §. bey ihrer Hinterlegung erhobenen Mittelpreises herabsinken sollte; so hat deren Deponent, ohne eine dießfällige Aufforderung zu erwarten, in gemessener Frist bis 11 Uhr Morgens des folgenden Tages, durch Hinterlegung irgend einer für die Leihbank vorschristmäßigen Hypothek, den früher bestandenen Werth des Pfandes zu ergänzen; widrigens die Direction berechtigt ist, die übernommenen Obligationen auf der öffentlichen Börse zu veräußern, und nur den, nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche, erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bank zu bedecken; so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

§. 147.

Wenn die als Pfand eingelegten Staatspapiere auf bestimmte Namen lauten, ist eine ordentliche Cession an die privilegirte österreichische National-Bank zu setzen, und es werden dieselben unverzüglich zu Gunsten der Bank bey den betreffenden Aemtern vorgemerkt. Bey jenen Obligationen, wo zur Zinsenerhebung, Umschreibung, oder Veräußerung, besondere Behelfe nöthig sind, müssen die Parteyen dieselben mitbringen, und in der Consignation des Pfandes aufführen, welche Förmlichkeit jedoch den Pfandgeber in der Behebung der Zinsen nicht beirren soll.

§. 148.

Bey der Zurückstellung der deponirten Obligationen, wird die Bank ihren Eigenthümer, durch förmliche Nullitäts-Erklärung seiner nach dem §. 147 ausgefertigten Cession, wieder in das freye Recht, über dieselben zu verfügen, setzen.

§. 149.

Auf Häuser und liegende Gründe wird die Bank erst seiner Zeit, nach eingeholter Zustimmung des Ausschusses, und nach erhaltener Allerhöchster Genehmigung, Vorschüsse leisten, und mit der Bekanntmachung hierüber die Grundsätze festsetzen, nach welchen sie dabey vorgehen wird.

§. 150.

Eine der eingereichten Consignationen der Pfänder bleibt in den Händen der Bank, und es wird auf derselben der erhaltene Vorschuß, sein Termin und Zinsfuß bestätigt. Sie vertritt daher die Stelle eines förmlichen Schuldscheines. Das zweyte Exemplar wird der Partey mit ämtlicher Fertigung als Pfandschein hinausgegeben.

§. 151.

Vorschüsse auf Pfänder werden nur in runden, durch die Zahl Hundert vollständig theilbaren Summen geleistet, so fern sie im Werthe des Pfandes nach der Vorschrift des §. 144 und 145 die entsprechende Bedeckung finden. Ihr geringster Betrag wird bey Verpfändung von Gold- und Silbermünzen aller Art, oder von Staats-Papieren, auf Ein Tausend Gulden Bank-Baluta, hingegen bey Verpfändung von anderweitigem Gold- und Silber-Materiale, auf Vier Tausend Gulden Bank-Baluta festgesetzt.

§. 152.

Die Verzinsung der Vorschüsse, welche nie den Betrag von 6 vom Hundert überschreiten kann, wird nur nach den gleichmäßigen Fristen von 15 zu 15 Tagen berechnet, und ist bey dem Empfange des Darlehens im vorhinein zu berichtigen, daher auch die Vorschüsse selbst nur für einen durch die Zahl von 15 Tagen rein theilbaren Termin bewilliget werden.

§. 153.

Dem Eigenthümer eines Pfandes steht es vollkommen frey, dasselbe auch vor Verfalls-Frist gegen Erlag der vollen Summe, für welche er der Bank zum Schuldner geworden, in jeder beliebigen Frist wieder zurück zu beziehen; jedoch findet kein Ersatz der im vorhinein an die Bank entrichteten Zinsen Statt.

§. 154.

Derjenige, welchem die zur Empfangsbestätigung des Pfandes ausgehändigte Consignation §. 150 in Verlust gerieth, hat solches unverzüglich der Leihanstalt anzuzeigen, und die Amortisirung dieser Urkunde bey dem nied. österr. Landrechte zu erwirken. Erst dann, wenn solche bewilligt, und der Bank als rechtskräftig auf amtliche Weise intimirt wurde, kann das Duplicat der Consignation bey der Bank behoben, und die Erfolglassung des Pfandes erwirkt werden.

§. 155.

Die sonstigen bey diesem Geschäftszweige eintretenden Entrichtungen beschränken sich auf die nach §. 120 zu bemessende Uebernahme- und Erfolglassungs-Gebühr, nach der Zahl und dem Gewichte der eingelegten Pfänder.

§. 156.

Der Schuldner kann eine Verlängerung des Darlehens 14 Tage vor dessen Verfallszeit ansuchen. Ueber die Frist und Verzinsung wird sodann ein neues Uebereinkommen getroffen, und das Resultat desselben auf beyden Consignationen nach Art der Vorschriften des §. 150 angemerkt.

§. 157.

Die längste Frist für Darleihen, oder deren Verlängerung, wird auf drey Monathe festgesetzt, und der Bank-Direction bleibt es frey überlassen, zu entscheiden, auf welche kürzere Termine sie dieselben zu beschränken, und ob sie Verlängerungen zu bewilligen, oder zu verweigern für nöthig achtet.

§. 158.

Bei Verlängerung des Darlehens wird die Erfolgslässungs- und Uebernahme-Gebühr für das eingelegte Pfand eben so entrichtet, als ob das Pfand wirklich zurückgestellt, und von der Bank auf das neue übernommen worden wäre.

§. 159.

Wer vor Verfallszeit der Schuld gegen Erlag der entsprechenden Capitals-Rate nur einen Theil des Pfandes beziehen, und den Rest des Darlehens auf die bedungene Zeit ausstehen lassen will, hat sein dießfälliges Ansuchen auf die in seinen Händen befindliche Consignation zu bemerken, und auf den in den Händen der Bank befindlichen Schuldschein gleichlautend anzumerken.

§. 160.

Pfänder werden eben so, wie einfache Deposita unter den §. 126 und 127 angegebenen Vorsichten übernommen, und wenn solche für Rechnung eines Dritten erlegt wurden, oder durch Erbrecht, durch Cession, oder im Wege der Execution, in das Eigenthum eines Dritten übergehen; so sind bey deren Erfolgslässung die in den §§. 135 und 138 festgesetzten Förmlichkeiten zu beobachten, so wie über Verbothslegungen auf Pfänder, und über die den Parteyen zu ertheilenden Auskünfte, die Bestimmungen der §§. 133 und 134 auch hier ihre volle Anwendung finden.

§. 161.

Vor Verfallszeit des Darlehens steht es dem Eigenthümer des Pfandes frey, die Bank durch eine schriftliche Erklärung zu berechtigen, mit, oder ohne gegebene Preis-Bestimmung, die als Pfand eingelegten Effecten entweder ganz, oder zum Theile, durch beedete Sensalen, oder im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern. Bei Verfallszeit und nicht geleisteter Rückzahlung des Darlehens, ist die Bank hingegen berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit der Partey, und ohne gerichtliches Einschreiten, die Veräußerung des Pfandes zu ihrer Schad-

Loshaltung entweder ganz, oder theilweise einzuleiten. In beyden Fällen wird dem bey der Parthey ausständigen Capitale die Erfolglassungs-Gebühr, der Betrag für Sensarie, Licitations- oder sonstige Kosten, und eine besondere Verkaufs-Provision von einem Drittel vom Hundert des gesammten Pfandrechtes, zugeschlagen, und nur der erübrigte Betrag, gegen Zurückstellung der Consignation und förmliche Abquittirung, erfolgt werden.

§. 162.

Die Unverkäuflichkeit der von den Partheyen freywillig zur Veräußerung bestimmten Effecten gibt keinen gegründeten Anspruch zur Verlängerung des Darlehens, und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, in gehöriger Frist die volle Bezahlung an die Bank zu leisten. Ins besondere sind auch dem Institute für den Fall, als dessen Forderung durch die bewirkte Veräußerung der Pfänder ihre volle Befriedigung nicht erhalten hätte, seine ferneren Ansprüche gegen den Eigenthümer des Pfandes hiermit ausdrücklich vorbehalten.

... dinstag entwerder ganz oder theilweise anstellen. In jedem Falle
wird kein der Parteien anstehendes Recht als ein Verstoß gegen die
dieser der Vertrag für gewisse, bestimmte, Zeitdauer, und
eine besondere Verkauft-Preise von einem Drittel zum Fünftel des
bestimmten Pfandes, zugesprochen, und nur der erdliche Vertrag,
gegen Zurückhaltung der Consequenzen und förmliche Bestätigung, es
folgt werden.

Art. 2.

Die Inverkehrlichkeit der von dem Fiskus bewilligt zur Veräu-
ßerung bestimmten Güter gibt keinen Grund zu einer für die Ver-
äußerung des Verfalls, und steht nicht die Veräußerlichkeit der Güter
und auf, in geordneter Weise die volle Bezahlung an die Fiskus zu leisten.
Zus besondere sind auch dem Fiskus für den Fall die besten Bezahlung
durch die bewirkte Bezahlung der Fiskus ihre volle Bezahlung
in der ersten Reihe, seine Fiskus anzuwenden gegen die Fiskus
des Fiskus die mit anderenfalls vorhanden.

